

1968	Ausgegeben zu Bonn am 28. November 1968	Nr. 83
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 68	Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz	1199

Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz

Vom 26. November 1968

Inhaltsübersicht

	§§
Abschnitt I: Anwendungsbereich des Gesetzes	1 bis 3
Abschnitt II: Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel	4 und 5
Abschnitt III: Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuch	6 bis 8
Abschnitt IV: Kennzeichnung, Verpackung und Aufbewahrung	9 bis 15
Abschnitt V: Anforderungen an Raketenmunition, Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung und Nachbildungen von Schußwaffen	16
Abschnitt VI: Einzelbeschußprüfung	17 bis 24
Abschnitt VII: Verfahren bei der Einzelbeschußprüfung	25 bis 31
Abschnitt VIII: Bauartzulassung	32 bis 39
Abschnitt IX: Verfahren bei der Bauartzulassung	40 bis 44
Abschnitt X: Festlegung der Werte für Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Austauschläufe sowie für Munition	45
Abschnitt XI: Beschußrat	46
Abschnitt XII: Bußgeld- und Schlußvorschriften	47 und 48
Anlage I: Kennzeichen für Schußwaffen nach § 9, Prüfzeichen nach § 27 und Zulassungszeichen nach § 39 Abs. 1	
Anlage II: Bestimmungen über Zusammensetzung, Ladung, Verpackung und Kennzeichnung von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung, die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind	
Anlage III: Maße für Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Austauschläufe sowie Maße, Gaßdrucke und Bezeichnungen der Munition	

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 3, des § 15, des § 18 Abs. 2 Satz 2, des § 25, des § 30 Abs. 2 und des § 32 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

(1) Das Bundeswaffengesetz (Gesetz) ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes, die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur

- a) Geschosse nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes verschossen werden können, deren Bewegungsenergie nicht mehr als 0,05 kpm beträgt,
 - b) Geschosse nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes verschossen werden sollen, die weder durch heiße Gase angetrieben werden noch brennbare Stoffe oder Reiz- oder Betäubungsstoffe enthalten,
 - c) Knallkorken abgeschossen werden können,
2. die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Geräte, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 0,75 kpm beträgt,

3. die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Geräte, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur Zündblättchen, -bänder oder -ringe (Amorces) abgeschossen werden können und das Gerät so beschaffen ist, daß beim Abschießen keine Gefahren durch Splitter der Umhüllung entstehen,
4. Schußwaffen nach § 1 Abs. 1 und Geräte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, deren Lauf oder Gasausströmöffnungen einen Querschnitt von nicht mehr als 3 mm² haben,
5. Geräte zum einmaligen Abschießen von Munition oder Geschossen, die nicht zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt sind,
6. Munition, bei der das Gewicht der Ladung nicht mehr als 0,015 g beträgt, sowie Knallkorken.

(2) Das Gesetz ist auf Langwaffen, die für Zier- und Sammlerzwecke, zu Theateraufführungen oder zum Mitführen bei Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen bestimmt sind, nicht anzuwenden, wenn

1. in das Patronenlager ein Stahlbolzen eingeführt ist, der dem Durchmesser des Patronenlagers entspricht und an der Verschußseite mit einem Patronenlager fest verschweißt ist,
2. der Lauf auf seiner ganzen Länge mit Metall ausgefüllt und das Metall fest mit dem Lauf verbunden ist und
3. der Lauf mit dem Gehäuse fest verschweißt ist, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann.

(3) Das Gesetz ist auf Kurzwaffen, die für die in Absatz 2 bezeichneten Zwecke bestimmt sind, nicht anzuwenden, wenn außer den Veränderungen nach Absatz 2 der Schlitten, die Trommel und der außenliegende Hahn mit dem Gehäuse fest verschweißt sind.

(4) Das Gesetz ist auf Vorderladerwaffen nicht anzuwenden, wenn sie so verändert sind, daß die der Schußauslösung dienenden Teile nicht mehr beweglich sind oder wenn der Lauf so verschlossen ist, daß Sperren nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen beseitigt werden können.

(5) Absatz 1 gilt nicht für

1. Schußwaffen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Geräte nach Absatz 1 Nr. 2, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so verändert werden können, daß die Bewegungsenergie der Geschosse gesteigert werden kann und nicht für Schußwaffen und Geräte nach Absatz 1 Nr. 4, bei denen der Querschnitt des Laufes oder der Gasausströmöffnungen mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen vergrößert werden kann,
2. Geräte nach Absatz 1 Nr. 3, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine

Schußwaffe oder in ein anderes einer Schußwaffe gleichstehendes Gerät umgearbeitet werden können,

3. Schußwaffen nach Absatz 1 Nr. 1 und Geräte nach Absatz 1 Nr. 3, die so beschaffen sind, daß sie den Anschein der Brünierung hervorrufen und sich ihre äußere Form von Schußwaffen zum Verschießen von Patronenmunition nicht deutlich unterscheidet.

§ 2

(1) Die §§ 5 bis 12 des Gesetzes sind auf den Handel mit Schußapparaten und deren Munition sowie auf die Einfuhr dieser Gegenstände nicht anzuwenden; das gleiche gilt für den Austausch von Teilen (Instandsetzung), die vom Hersteller des Schußapparates bezogen und nach dessen Anleitung eingebaut werden, ohne daß hierbei die Bauart verändert wird. Auf Schußapparate ist ferner § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 26 und 27 des Gesetzes sind nicht anzuwenden, wenn die dort bezeichneten Handfeuerwaffen zum Verschießen von Munition bestimmt sind, bei der das Gewicht der Ladung nicht mehr als 0,015 g beträgt.

(3) Die §§ 5 bis 9 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes sind auf Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung nicht anzuwenden, die ausschließlich für technische Zwecke, insbesondere als Hilfsmittel bei Arbeitsvorgängen, zur Rettung von Menschen, zur Beförderung von Gegenständen, als Signalmittel, zur Schädlingsbekämpfung oder zu meteorologischen Zwecken bestimmt sind. Wer den Handel mit den in Satz 1 bezeichneten Gegenständen betreiben will, hat dies gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 3

(1) Die Abschnitte I bis IV und VI bis VIII des Gesetzes sind auf tragbare Geräte, die zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt sind, anzuwenden, bei denen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe das Gerät gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm verlassen.

(2) Die Abschnitte I bis IV und VI bis VIII des Gesetzes sind auf tragbare Geräte, die zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt sind, anzuwenden,

1. aus denen Reiz-, Betäubungs- oder andere Wirkstoffe gezielt versprüht werden oder
2. die eine andere als mechanische Energie verwenden, insbesondere eine elektromagnetische oder optische Strahlung gezielt ausstrahlen,

wenn mit ihnen in einer Entfernung von mehr als 2 m eine gesundheitsschädliche Wirkung beim Menschen erzielt werden kann.

(3) Abschnitt V mit Ausnahme der §§ 26 bis 28 des Gesetzes sowie die sich darauf beziehenden Bußgeldvorschriften sind anzuwenden auf

1. nicht tragbare Schußapparate, die für gewerbliche und technische Zwecke bestimmt sind und bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie die dazugehörige Munition,
2. nicht tragbare Schußapparate, bei denen zum Antrieb Ladungen verwendet werden, deren Gewicht mehr als 3 g beträgt oder bei denen der Gasdruck im Gerät 2000 kp/cm² übersteigt.

(4) Die für Munition geltenden Vorschriften des Gesetzes sind auf Treibladungen, die nicht in Hülsen untergebracht sind, anzuwenden, wenn die Treibladungen eine den Innenabmessungen einer Schußwaffe angepaßte Form haben und zum Antrieb von Geschossen bestimmt sind; die für die Aufbewahrung von Munition geltenden Vorschriften des Gesetzes sind auf Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung anzuwenden.

II. Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel

§ 4

(1) Die in der Prüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes nachzuweisende Fachkunde umfaßt ausreichende Kenntnisse

1. der waffenrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Handel mit Schußwaffen und Munition sowie über den Erwerb und das Führen von Schußwaffen,
2. a) über Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichen Schußwaffen, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Schußwaffen beantragt ist und
b) über die Behandlung der gebräuchlichen Munition und ihre Verwendung in der dazugehörigen Schußwaffe, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Munition beantragt ist.

(2) Der Bewerber hat nur Kenntnisse über solche Schußwaffen oder Munition nachzuweisen, auf die sich die beantragte Waffenhandelserlaubnis bezieht.

§ 5

(1) Die zuständige Behörde (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) bildet für die Abnahme der Prüfung je nach Bedarf staatliche Prüfungsausschüsse. Die Geschäftsführung kann der Industrie- und Handelskammer übertragen werden. Es können gemeinsame Prüfungsausschüsse für die Bezirke mehrerer Behörden gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in dem Prüfungsgebiet sachkundig sein. Der Vorsitzende darf nicht im Waffenhandel tätig sein. Als Beisitzer sollen ein selbständiger Waffenhändler und ein Angestellter im Waffenhandel bestellt werden.

(3) Die Prüfung ist mündlich abzulegen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

III. Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuch

§ 6

(1) Das Waffenherstellungsbuch und das Waffenhandelsbuch sind in gebundener Form oder in Karteiform zu führen.

(2) Wird das Waffenherstellungsbuch oder das Waffenhandelsbuch in gebundener Form geführt, so sind die Seiten laufend zu numerieren; die Zahl der Seiten ist auf dem Titelblatt anzugeben. Wird das Buch in Karteiform geführt, so sind die Karteiblätter der zuständigen Behörde zur Abstempelung der Blätter und zur Bestätigung ihrer Gesamtzahl vorzulegen.

(3) Alle Eintragungen in das Waffenherstellungsbuch oder das Waffenhandelsbuch sind unverzüglich in dauerhafter Form und in deutscher Sprache vorzunehmen; § 43 Abs. 3 HGB gilt sinngemäß. Sofern eine Eintragung nicht gemacht werden kann, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken. Ist für den Erwerb einer Schußwaffe nach § 34 des Gesetzes eine behördliche Bescheinigung oder nach Landesrecht ein Waffenerwerbschein vorgeschrieben, so ist die Bescheinigung oder der Waffenerwerbschein als Beleg zum Waffenherstellungsbuch oder zum Waffenhandelsbuch zu nehmen.

(4) Das Waffenherstellungsbuch und das Waffenhandelsbuch sind zum 31. Dezember jeden zweiten Jahres sowie beim Wechsel des Betriebsinhabers oder bei der Einstellung des Betriebes unter Hinzufügung von Datum und Namensunterschrift so abzuschließen, daß nachträglich Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Der beim Abschluß der Bücher verbliebene Bestand ist vorzutragen, bevor neue Eintragungen vorgenommen werden. Ein Buch, das nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen. Das Waffenherstellungsbuch und das Waffenhandelsbuch sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß der Vorschrift der Sätze 1 und 2 und danach erstmalig am 31. Dezember 1970 abzuschließen.

(5) Die Bücher mit den Belegen sind der zuständigen Behörde oder den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

(6) Der zur Buchführung Verpflichtete hat das Buch mit den Belegen bis zum Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Will er das Buch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht weiter aufbewahren, so hat er es der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung anzubieten. Gibt der zur Buchführung Verpflichtete das Gewerbe auf, so hat er das Buch seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung auszuhändigen.

§ 7

(1) Das Waffenherstellungsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

Linke Seite:	Rechte Seite:
1. Laufende Nummer der Eintragung	4. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
2. Datum der Fertigstellung	5. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
3. Herstellungsnummer	6. Sofern die Schußwaffe nicht einem Erwerber nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums.

Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder das Warenzeichen, die auf den Waffen angebracht sind, zu vermerken sind.

(2) Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

Linke Seite:	Rechte Seite:
1. Laufende Nummer der Eintragung	7. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
2. Datum des Eingangs	8. Name und Anschrift des Empfängers oder der Art des Verlustes
3. Waffentyp	9. Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
4. Name, Firma oder Warenzeichen, die auf der Waffe angebracht sind	
5. Herstellungsnummer	
6. Name und Anschrift des Überlassenden	

(3) Die Eintragungen nach den Absätzen 1 und 2 sind für jede Waffe gesondert vorzunehmen. Eine Waffe gilt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als fertiggestellt

1. sobald sie gemäß § 21 des Gesetzes geprüft worden ist,
2. wenn die Waffe nicht der amtlichen Beschußprüfung unterliegt, sobald sie zum Verkauf vorrätig gehalten wird.

§ 8

(1) Wird das Waffenherstellungsbuch oder das Waffenhandelsbuch in Karteiform geführt, so können die Eintragungen für mehrere Waffen desselben Typs (Waffenposten) nach Absatz 2 oder Absatz 3 zusammengefaßt werden. Auf einer Karteikarte darf nur ein Waffenposten nach Nummer 1 des Absatzes 2 oder Absatzes 3 eingetragen werden. Abgänge sind mit den Angaben nach Nummer 2 des Ab-

satzes 2 oder Absatzes 3 gesondert einzutragen. Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder das Warenzeichen, die auf den Waffen angebracht sind, zu vermerken sind.

(2) Das Waffenherstellungsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

1. Bei der Eintragung der Fertigstellung:
 - a) Datum der Fertigstellung
 - b) Stückzahl
 - c) Herstellungsnummern,
2. bei der Eintragung von Abgängen:
 - a) laufende Nummer der Eintragung
 - b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
 - c) Stückzahl
 - d) Herstellungsnummer(n)
 - e) Name und Anschrift des Empfängers
 - f) sofern die Schußwaffe nicht einem Erwerber nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums.

(3) Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

1. Bei der Eintragung des Eingangs:
 - a) Datum des Eingangs
 - b) Stückzahl
 - c) Herstellungsnummern
 - d) Name und Anschrift des Überlassenden,
2. bei der Eintragung von Abgängen:
 - a) laufende Nummer der Eintragung
 - b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
 - c) Stückzahl
 - d) Herstellungsnummer(n)
 - e) Name und Anschrift des Empfängers
 - f) Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums.

IV. Kennzeichnung, Verpackung und Aufbewahrung

§ 9

Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 0,75 kpm beträgt (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes), müssen ein Kennzeichen nach dem Muster der Anlage I tragen. Das Kennzeichen ist in dauerhafter Form neben oder unter der Bezeichnung der Munition oder der für die Schußwaffe bestimmten Geschosse anzubringen. Bei Schußwaffen, die der Bauartzulassung nach § 27 des Gesetzes unterliegen, tritt an die Stelle des Kennzeichens nach Satz 1 das in der Anlage I für diese Schußwaffen vorgesehene Zulassungszeichen.

§ 10

(1) Wird die Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes auf mehreren wesentlichen Teilen angebracht, so müssen die Angaben auf denselben Hersteller oder Händler hinweisen.

(2) Schußwaffen, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden kann, sind auf dem Verschuß nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zu kennzeichnen. Auf dem Lauf sind Angaben über den Hersteller und die Bezeichnung der Munition (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes) anzubringen.

(3) Wer eine Schußwaffe gewerbsmäßig verändert oder wesentliche Teile einer Schußwaffe nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gewerbsmäßig austauscht und dabei die Angaben über den Hersteller (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) entfernt, hat seinen Namen, seine Firma oder sein Warenzeichen auf der Schußwaffe anzubringen. Auf der Schußwaffe und den ausgetauschten Teilen darf keine Kennzeichnung angebracht sein, die auf verschiedene Hersteller oder Händler hinweist.

§ 11

(1) Die auf der Schußwaffe anzubringende Bezeichnung der Munition muß einer der in der Anlage III festgelegten Bezeichnungen entsprechen, sofern die Munition in dieser Anlage aufgeführt ist. Sind für die Munition in der Anlage III mehrere Bezeichnungen zugelassen, so dürfen auf der Schußwaffe diese Bezeichnungen nebeneinander angebracht werden.

(2) Bei Handfeuerwaffen, deren Munition nicht in der Anlage III aufgeführt ist, ist vom Hersteller oder Händler eine abweichende Kennzeichnung anzubringen. Die Bezeichnung darf nicht mit einer Bezeichnung nach Absatz 1 zu verwechseln sein.

§ 12

(1) Munition, die gewerbsmäßig wiedergeladen wird, ist auf dem Hülsenmantel durch einen grünen Ring dauerhaft zu kennzeichnen. Jedes weitere Wiedergeladen ist durch einen zusätzlichen Ring kenntlich zu machen.

(2) Bei Munition, für die ein überhöhter Gebrauchsgasdruck zugelassen ist, ist auf der kleinsten Verpackungseinheit deutlich lesbar die Aufschrift anzubringen:

Achtung! Erhöhter Gasdruck.

In normal geprüften Schußwaffen nicht verwendbar!

Diese Munition ist auf dem Bodenrand der Hülse durch eine deutlich erkennbare Riffelung zu kennzeichnen. Munition, bei der die Riffelung am Hülsenboden nicht angebracht werden kann, ist auf dem Hülsenmantel deutlich lesbar mit einer Aufschrift zu versehen, aus der zu erkennen ist, daß die Munition nicht in normalgeprüften Schußwaffen verwendbar ist. Bei Schrotpatronen genügt das Wort „Magnum“; bei Randfeuerpatronen muß der Boden oder der Hülsenmantel oder das Geschos eine blaue Farbe haben; Kartuschen für Schußapparate sind mit brauner Farbe zu kennzeichnen.

(3) Bei Beschußmunition (§ 17 Abs. 4) ist auf der kleinsten Verpackungseinheit deutlich lesbar die Aufschrift anzubringen:

Achtung!
Beschußmunition.

§ 13

(1) Munition, bei der der Zündsatz im Rand des Hülsenbodens untergebracht ist (Randfeuermunition), ist auf dem Hülsenboden nur mit dem Herstellerzeichen zu kennzeichnen. Bei Kartuschenmunition für Schußapparate mit einem eingebuchteten oder gewölbten Boden, bei der der Zündsatz weder in einem besonderen Zündhütchen im Hülsenboden (Zentralfeuermunition) noch im Rand des Hülsenbodens untergebracht ist und bei der der Zünd- und Treibsatz nicht mehr als 0,5 g beträgt, braucht die Hülse nicht nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes gekennzeichnet zu sein.

(2) Bei Randfeuermunition und Kartuschenmunition für Schußapparate genügt an Stelle der Anbringung des Fertigungszeichens auf der kleinsten Verpackungseinheit die Anbringung auf einer besonderen Einlage in der kleinsten Verpackungseinheit.

(3) Bei Kartuschenmunition für Schußapparate ist auf der kleinsten Verpackungseinheit ein deutlicher Hinweis auf die Art des Gerätes und den Stärkegrad der Ladung anzubringen. Der Stärkegrad der Ladung ist durch folgende Farben zu kennzeichnen:

Schwarz	stärkste Ladung
Rot	sehr starke Ladung
Blau	starke Ladung
Gelb	mittlere Ladung
Grün	schwache Ladung

Die Farbkennzeichnung ist auch auf dem Hülsenboden der Kartusche oder auf der Kartuschen- oder Zündsatzabdeckung anzubringen.

(4) Auf festen Körpern, die zum Verschießen aus Schußapparaten bestimmt sind (Bolzen), ist das Herstellerzeichen anzubringen; werden Führungs- oder Halterungsstücke verwendet, die auch nach dem Schuß noch mit dem Geschos verbunden bleiben, genügt die Angabe des Herstellerzeichens auf einem dieser Teile. Die kleinste Verpackungseinheit der Geschosse ist nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes sowie außerdem mit der Typenbezeichnung zu kennzeichnen.

§ 14

(1) Wer Munition oder Treibladungen nach § 3 Abs. 4 gewerbsmäßig herstellt oder einführt, hat die Gegenstände in der Verpackung so anzuordnen und zu verteilen, daß weder durch Reibung, noch durch Erschütterung, Stoß oder Flammenzündung eine Explosion des gesamten Inhalts der Verpackung herbeigeführt werden kann.

(2) Randfeuerkartuschenmunition für Schußapparate, bei denen die festen Körper den Schußapparat verlassen, muß so verpackt sein, daß die Munition

in der kleinsten Verpackungseinheit vor Feuchtigkeit geschützt wird. Die in § 13 Abs. 4 bezeichneten Geschosse müssen in Behältern verpackt sein.

§ 15

(1) Wer gewerbsmäßig Munition, Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung oder Treibladungen nach § 3 Abs. 4 vertreibt oder anderen überläßt, darf sie nur in der Originalverpackung des Herstellers aufbewahren. Geöffnete kleinste Verpackungseinheiten sind unverzüglich wieder zu verschließen.

(2) Im Verkaufsraum dürfen Raketenmunition, Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung und Treibladungen nach § 3 Abs. 4 nur bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 10 kg aufbewahrt werden; in einem Nebenraum ist die Aufbewahrung dieser Gegenstände bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg zulässig. Von Feuerstellen und Heizkörpern mit einer Oberflächentemperatur über 120 Grad Celsius ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten; im Nebenraum dürfen Feuerstellen oder Heizkörper mit einer Oberflächentemperatur über 120 Grad Celsius während der Aufbewahrung nicht in Betrieb sein. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Vorschriften der Sätze 1 und 2, soweit deren Einhaltung zum Schutz von Leben und Gesundheit nicht erforderlich ist, abweichende Anordnungen treffen.

(3) Außerhalb des Verkaufs- und Nebenraumes dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde Raketenmunition, Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung oder Treibladungen nach § 3 Abs. 4

1. in einem Raum bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 200 kg,
2. in einem Gebäude in 5 Räumen bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 1 000 kg

aufbewahrt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter verbunden werden.

(4) Im Herstellungsbetrieb ist die Aufbewahrung von Raketenmunition, Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung und Treibladungen nach § 3 Abs. 4 auch in einem höheren als dem in Absatz 3 bezeichneten Gewicht zulässig.

(5) Auf die Aufbewahrung von Raketenmunition, Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung und Treibladungen nach § 3 Abs. 4 zusammen mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I (Feuerwerks-spielwaren) oder der Klasse II (Kleinfeuerwerk) sind die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

V. Anforderungen an Raketenmunition, Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung und Nachbildungen von Schußwaffen

§ 16

(1) Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung müssen in ihrer Zusammensetzung, Ladung, Verpackung und Kennzeichnung den Anforderungen der Anlage II entsprechen.

(2) Nachbildungen von Schußwaffen müssen so beschaffen sein, daß sie nicht den Anschein der Brünierung hervorrufen, es sei denn, daß sich ihre äußere Form von Schußwaffen zum Verschießen von Patronenmunition deutlich unterscheidet.

VI. Einzelbeschußprüfung

§ 17

(1) Die Haltbarkeit von Handfeuerwaffen, Böllern, Schußapparaten nach § 3 Abs. 3, Einsteckläufen und Austauschläufen, die zum Verschießen von Munition bestimmt sind, ist mit Beschußmunition zu prüfen.

(2) Die Haltbarkeit von Handfeuerwaffen, Böllern und Schußapparaten nach § 3 Abs. 3, die zum Abschießen von Ladungen bestimmt sind, ist mit Beschußladungen zu prüfen.

(3) Die Haltbarkeit von Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen, bei denen zum Antrieb des Geschosses ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, ist mit einem Prüfgemisch oder, soweit die Prüfung mit einem Prüfgemisch nicht durchführbar ist, mit einem Prüfgeschoß zu prüfen.

(4) Der Gasdruck der Beschußmunition, der Beschußladung oder des Prüfgemisches muß den Gasdruck der Gebrauchsmunition, der Gebrauchsladung oder des Gebrauchsgemisches um 30 vom Hundert übersteigen. Wird an Stelle des Gasdruckes der Energiewert gemessen, so muß der Energiewert der Beschußmunition, der Beschußladung oder des Prüfgemisches den der Gebrauchsmunition, der Gebrauchsladung oder des Gebrauchsgemisches um 10 vom Hundert übersteigen. Die Masse eines Prüfgeschosses muß die des Gebrauchsgeschosses um 10 vom Hundert übersteigen.

§ 18

(1) Die Haltbarkeit von Handfeuerwaffen, Böllern, Schußapparaten nach § 3 Abs. 3, Einsteckläufen und Austauschläufen ist durch einen Schuß zu prüfen.

(2) Durch zwei Schüsse sind zu prüfen

1. Langwaffen mit glatten Läufen (Flinten),
2. Langwaffen mit gezogenen Läufen (Büchsen), deren Geschoß durch einen Gasdruck von mehr als 2500 kp/cm² angetrieben wird,
3. Einsteckläufe und Austauschläufe für die unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Handfeuerwaffen,
4. Selbstladewaffen.

(3) Die Haltbarkeit von Handfeuerwaffen, deren Patronen- oder Kartuschenlager vom Lauf getrennt ist, ist durch einen Schuß aus jedem Lager zu prüfen.

(4) Bei mehrläufigen Handfeuerwaffen ist jeder Lauf mit der für ihn vorgeschriebenen Anzahl von Schüssen zu prüfen.

(5) Läßt das Ergebnis der Prüfung nicht den Schluß zu, daß eine Handfeuerwaffe, ein Böller, ein Schußapparat nach § 3 Abs. 3, ein Einstecklauf oder

ein Austauschlauf haltbar ist, so ist die Prüfung nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 zu wiederholen.

(6) Bei der Prüfung von Flinten und Austauschläufen für Flinten ist mindestens einer der beiden Schüsse mit einer Beschußpatrone durchzuführen, die in einem Abstand von 162 mm vom Stoßboden einen Gasdruck von 500 kp/cm² entwickelt.

§ 19

(1) Die Maßhaltigkeit der Handfeuerwaffen, Böller, Schußapparate nach § 3 Abs. 3, Einsteckläufe und Austauschläufe ist durch Lehren oder nach anderen Verfahren zu prüfen, die dem Stand der Meßtechnik entsprechen.

(2) Bei Böllern, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind, beschränkt sich die Prüfung darauf, ob die Abmessungen den Angaben des Herstellers und den in der Anlage III für die Munition festgelegten Maßen entsprechen.

§ 20

(1) Die Handhabungssicherheit und die Maßhaltigkeit nach § 19 sind vor dem Beschuß (Vorprüfung) und nach dem Beschuß (Nachprüfung) zu prüfen.

(2) Die Nachprüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob

1. Dehnungen oder Brüche an dem Lauf, dem Patronen- oder Kartuschenlager oder dem Verschluß eingetreten sind und
2. bei mehrläufigen Handfeuerwaffen die Laufverbindungen festgeblieben sind.

§ 21

Ist die für die Handfeuerwaffe, den Böller, den Schußapparat nach § 3 Abs. 3, den Einstecklauf oder den Austauschlauf bestimmte Munition nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes zugelassen, so sind für den Gasdruck und den Energiewert der Beschußmunition und die Maßhaltigkeit der normale und der überhöhte Gebrauchsgasdruck, der Energiewert und die Maße dieser Munition maßgebend.

§ 22

(1) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe sind weißfertig, wenn alle materialschwächenden und -verändernden Arbeiten beendet sind. Bei Handfeuerwaffen und Böllern müssen außerdem der Lauf, das Patronen- oder Kartuschenlager, der Verschluß und der Schaft gebrauchsfertig zusammengesetzt sein.

(2) Als Schaft gilt auch eine Aufnahmevorrichtung, die gestattet, die Handfeuerwaffe zu prüfen.

§ 23

Auf Antrag können auch solche Gegenstände geprüft werden, die der Beschußprüfung nicht unterliegen.

§ 24

(1) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe, die

1. nicht weißfertig sind oder
2. deren Munition nicht in Anlage III aufgeführt ist,

sind dem Antragsteller ohne Prüfung zurückzugeben.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Munition auf Grund einer Ausnahmegewilligung nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes hergestellt oder eingeführt worden ist.

VII. Verfahren bei der Einzelbeschußprüfung

§ 25

(1) Die Beschußprüfung ist unverzüglich schriftlich (zweifach) zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des Prüfgegenstandes,
3. die Bezeichnung der zugehörigen Munition, die Angabe des Gewichts und der Art des Pulvers der stärksten Gebrauchsladung oder die Zusammensetzung des entzündbaren flüssigen oder gasförmigen Gemisches,
4. den Hinweis, ob ein wesentlicher Teil ausgetauscht, instand gesetzt oder verändert worden ist, und
5. die Angabe, ob die Prüfung für die Verwendung von Munition mit überhöhtem Gasdruck beantragt wird.

(2) Der Antragsteller hat in dem Antrag den Namen und die Anschrift seines Auftraggebers anzugeben,

1. wenn er seinen Namen, seine Firma oder sein eingetragenes Warenzeichen gemäß § 10 Abs. 3 auf dem Prüfgegenstand angebracht hat,
2. wenn der Prüfgegenstand nicht die vorgeschriebene Kennzeichnung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes trägt oder
3. wenn er die Beschußprüfung im Auftrag einer Privatperson vornehmen läßt, die den Prüfgegenstand eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht hat.

(3) Wird die Prüfung mehrerer Gegenstände desselben Typs beantragt, so kann für diese ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.

§ 26

(1) Bei Handfeuerwaffen, Böllern, Schußapparaten nach § 3 Abs. 3, Einsteckläufen oder Austauschläufen, die nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes zugelassene Munition oder Ladungen verwenden, kann die zuständige Behörde die Überlassung von Gebrauchsmunition, Hülsen, Pulver und Zündmitteln verlangen.

(2) Zur Prüfung der Einsteckläufe oder der Austauschläufe kann die zuständige Behörde die Überlassung einer entsprechenden Handfeuerwaffe oder eines geeigneten Verschlusses verlangen.

(3) Liegt ein Antrag nach § 23 vor, so kann die zuständige Behörde die Überlassung der für die Prüfung erforderlichen Hilfsmittel verlangen.

§ 27

(1) Das Beschußzeichen enthält

1. den in Anlage I abgebildeten Bundesadler,
2. für den Beschuß von Handfeuerwaffen, Böllern, Schußapparaten nach § 3 Abs. 3, Einsteckläufen oder Austauschläufen,
 - a) die zum Verschießen von Munition mit normalem Gebrauchsgasdruck bestimmt sind, den Buchstaben „N“,
 - b) bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch oder eine Treibladung verwendet wird, den Buchstaben „L“,
 - c) die nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes erneut zu prüfen sind, den Buchstaben „J“,
 - d) die zum Verschießen von Munition mit überhöhtem Gasdruck bestimmt sind, den Buchstaben „V“,
3. das in der Anlage I abgebildete Ortszeichen und
4. das Jahreszeichen. Das Jahreszeichen besteht aus den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, dem die Monatszahl angefügt werden kann. Auf Antrag kann die zweistellige Jahreszahl durch Buchstaben verschlüsselt werden. Die Buchstaben A bis K sind den Zahlen 0 bis 9 zuzuordnen.

(2) Das Rückgabezeichen enthält

1. das Ortszeichen und das Jahreszeichen,
2. das liegende Andreaskreuz, wenn der Gegenstand bereits ein Prüfzeichen trägt.

Die vorhandenen Prüfzeichen sind mit dem Andreaskreuz zu überstempeln. Wesentliche Teile, die nicht mehr instand gesetzt werden können, sind mit dem Wort „unbrauchbar“ zu kennzeichnen.

(3) Bei Handfeuerwaffen, Böllern und Schußapparaten nach § 3 Abs. 3 sind die Prüfzeichen auf einem wesentlichen Teil anzubringen. Auf den übrigen wesentlichen Teilen ist außerdem ein Kennzeichen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 anzubringen.

(4) Bei Handfeuerwaffen, Böllern und Schußapparaten nach § 3 Abs. 3 mit getrenntem Patronen- oder Kartuschenlager sind die Kennzeichen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 auch auf dem Patronen- oder Kartuschenlager anzubringen. Bei mehrläufigen Handfeuerwaffen sind die Kennzeichen auf jedem Lauf anzubringen. Bei Revolvern sind diese Kennzeichen einmal auf der Trommel anzubringen. Das Beschußzeichen für den Beschuß nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes ist auf dem ausgetauschten, veränderten oder instand gesetzten Teil anzubringen.

§ 28

Auf Antrag hat die zuständige Behörde (§§ 21 und 42 des Gesetzes) eine beschußtechnische Bescheinigung auszustellen aus der die wesentlichen Angaben über Art und Inhalt der Beschußprüfung hervorgehen.

§ 29

(1) Für die Beschußprüfung wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt bei

- | | |
|--|---------|
| 1. Büchsen und Flinten für | |
| a) Zentralfeuermunition | 2,50 DM |
| b) Randfeuermunition | 1,— DM |
| 2. Selbstladepistolen | 1,20 DM |
| 3. Perkussionspistolen | 1,50 DM |
| 4. sonstigen Pistolen | 1,— DM |
| 5. Perkussionsrevolvern | 5,— DM |
| 6. sonstigen Revolvern | 1,50 DM |
| 7. Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen | 1,— DM |
| 8. Leuchtpistolen | 1,20 DM |
| 9. Schußapparaten | 1,50 DM |
| 10. Böllern | |
| a) mit einem Laufinnendurchmesser bis zu 40 mm | 6,— DM |
| b) mit einem Laufinnendurchmesser von mehr als 40 mm | 7,50 DM |
| c) mit drei Läufen | 12,— DM |
| 11. Einsteckläufen für | |
| a) Zentralfeuermunition | 2,50 DM |
| b) Randfeuermunition | 1,— DM |
| 12. Austauschläufen für Büchsen und Flinten für | |
| a) Zentralfeuermunition | 2,50 DM |
| b) Randfeuermunition | 1,— DM |
| 13. Austauschläufen für Pistolen | 1,— DM |

(3) Die halbe Gebühr ist zu erheben, wenn ein Prüfgegenstand

1. nicht handhabungssicher oder
 2. nicht maßhaltig ist
- und eine Prüfung nach § 18 nicht stattgefunden hat.

(4) Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn der Prüfgegenstand

1. gemäß § 24 Abs. 1 zurückgegeben wird,
2. nicht die vorgeschriebene Kennzeichnung trägt oder
3. der Beanspruchung, der er bei der Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt würde, offenbar nicht standhalten wird.

(5) Bei mehrläufigen Handfeuerwaffen sind die in Absatz 2 vorgeschriebenen Gebühren für jeden Lauf zu erheben. Das gilt nicht für mehrläufige Pistolen.

(6) Wird die Beschußprüfung in den Räumen des Antragstellers vorgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr um 10 vom Hundert. Stellt der Antragsteller hierbei die für die Durchführung der Prüfung er-

forderlichen technischen Hilfskräfte zur Verfügung, so ermäßigt sich die Gebühr um weitere 15 vom Hundert.

(7) Werden auf Grund eines Antrages in den Räumen der Behörde mindestens 300 Kurzwaffen oder 100 Langwaffen gleichen Typs und Kalibers geprüft, so betragen die Gebühren 95 vom Hundert der Gebührensätze nach Absatz 2; bei einer Prüfung von mehr als 500 Kurzwaffen oder 200 Langwaffen beträgt die Gebühr 90 vom Hundert.

(8) Wird eine Beschußtechnische Bescheinigung ausgestellt, so ist dafür eine Gebühr von 2,— DM zu erheben.

(9) Die Gebühr ist nach dem Zeitaufwand zu erheben

1. bei den in § 17 Abs. 3 bezeichneten Handfeuerwaffen,
2. bei nicht tragbaren Schußapparaten nach § 3 Abs. 3,
3. bei den in § 23 bezeichneten Gegenständen, soweit in Absatz 2 keine feste Gebühr vorgeschrieben ist,
4. wenn eine Beschußmunition durch die zuständige Behörde hergestellt worden ist;

dabei sind die in § 44 Abs. 2 festgelegten Stundensätze zugrunde zu legen.

(10) Der Gesamtbetrag der Gebührenrechnung ist auf 10 Deutsche Pfennig aufzurunden.

§ 30

Als Auslagen sind vom Antragsteller zu erstatten:

1. die Kosten der von der Behörde aufgewendeten Beschußmittel,
2. bei Beschußprüfungen außerhalb der Behörde die Reisekosten der Bediensteten,
3. beim Versand von Prüfgegenständen die Kosten der Beförderung und der Verpackungsmittel.

§ 31

Die Gebühren und Auslagen werden mit der Festsetzung fällig. Die Bearbeitung eines Antrages kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

VIII. Bauartzulassung

§ 32

Die Haltbarkeit, die Handhabungssicherheit und die Maßhaltigkeit von

1. Handfeuerwaffen und Einsteckläufen nach § 26 des Gesetzes,
2. Kurzwaffen nach § 27 des Gesetzes mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge

sind nach den §§ 17 bis 20 an einem Baumuster zu prüfen.

§ 33

(1) Die Haltbarkeit, die Handhabungssicherheit und die Maßhaltigkeit eines Schußapparates sind an einem Baumuster zu prüfen. An dem Baumuster ist ferner zu prüfen, ob aus dem Schußapparat zugelassene scharfe Munition verschossen werden kann und ob er für Dritte mehr als unvermeidbar gefährlich ist.

(2) Die Haltbarkeit des Schußapparates ist mit Beschußmunition oder Beschußladungen (§ 17) zu prüfen. Hierbei können bis zu 10 Schüsse abgefeuert werden.

(3) Die Maßhaltigkeit ist nach § 19 zu prüfen. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob die Abmessungen den Angaben des Herstellers und den in der Anlage III für die Munition festgelegten Maßen entsprechen.

§ 34

(1) Ein Schußapparat, der zum Verschießen fester Körper bestimmt ist, ist nicht handhabungssicher oder ist für Dritte mehr als unvermeidbar gefährlich, wenn er

1. nicht mit Sicherungen versehen ist, die ein ungewolltes Abfeuern beim Laden, Zureichen, Entladen, Anstoßen, Andrücken und Fallen verhindern,
2. ohne die mißbräuchliche Anwendung von Hilfsmitteln oder Vornahme von Änderungen in den freien Raum abgefeuert werden kann,
3. abgefeuert werden kann, ohne daß der Lauf mit einer Kraft, die in einem angemessenen Verhältnis zum Eigengewicht des Gerätes steht, mindestens aber 5 kp beträgt, gegen die zu bearbeitende Oberfläche gedrückt wird,
4. ausgelöst werden kann, ohne daß die Laufachse und die Senkrechte auf der zu bearbeitenden Oberfläche einen so kleinen Winkel bilden, daß ein Abprallen der Bolzen ausgeschlossen ist,
5. nicht mit einer Schutzkappe versehen ist, die den Benutzer gegen Splitter oder sonstige beim Schießen sich ablösende feste Körper schützt,
6. einen Explosionsknall oder Rückstoß verursacht, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann.

(2) Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 gelten nicht für Schußapparate, bei denen der feste Körper eine Geschwindigkeit erhält, die nicht mehr als 100 m/s beträgt.

§ 35

Ein Schußapparat, der dazu bestimmt ist, einen festen Körper anzutreiben, der sich von dem Schußapparat nicht trennt, ist nicht handhabungssicher oder ist für Dritte mehr als unvermeidbar gefährlich, wenn er

1. nicht mit einer Vorrichtung versehen ist, die den festen Körper zuverlässig abfängt, oder

2. so beschaffen ist, daß er nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 zu beanstanden ist.

§ 36

(1) Ob aus einer Kurzwaffe, deren Bauart nach § 27 des Gesetzes der Zulassung bedarf, zugelassene scharfe Munition verschossen oder ob mit der Waffe vorgeladenen Geschossen eine Bewegungsenergie von mehr als 0,75 kpm erteilt werden kann, ist an einem Baumuster zu prüfen.

(2) Die Bewegungsenergie, die einem Geschöß mit der Waffe erteilt werden kann, ist unter Verwendung zugelassener Munition und eines Geschosses, das dem Laufinnendurchmesser entspricht, zu messen. Dabei ist die Munition zu verwenden, bei der die größte Bewegungsenergie zu erreichen ist. Wenn keine handelsüblichen Geschosse mit diesem Durchmesser vorhanden sind, sind entsprechende Bleigeschosse zu verwenden, deren Länge nicht mehr als das Doppelte des Laufinnendurchmessers beträgt.

(3) Die Bewegungsenergie wird aus der Anfangsgeschwindigkeit und der Masse des Geschosses ermittelt. Als Bewegungsenergie gilt das Mittel aus einer Reihe von zehn Einzelmessungen.

§ 37

(1) An die Bauart der Kurzwaffe sind folgende technische Anforderungen nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zu stellen:

1. die Achsen des Patronen- oder Kartuschenlagers und des Laufes oder des Kanals zum Abströmen der Pulvergase müssen um mehr als die Hälfte des Durchmessers des Lagers gegeneinander versetzt oder in einem Winkel von mindestens 30 Grad gegeneinander geneigt sein oder
2. in dem Lauf oder dem Kanal zum Abströmen der Pulvergase müssen Sperren eingebaut sein, die fest mit der Waffe verbunden und nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu beseitigen sind, oder
3. in die Kurzwaffe müssen der Nummer 1 oder Nummer 2 gleichwertige Vorrichtungen eingebaut sein.

(2) Bei Kurzwaffen, die aus mehreren Teilen bestehen und auseinandergenommen werden können, muß sichergestellt sein, daß mit den einzelnen Teilen nicht geschossen werden kann.

§ 38

Ein Versagungsgrund nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes ist nicht gegeben, wenn bei der Umarbeitung der Kurzwaffe, insbesondere beim Aufbohren des Patronen- oder Kartuschenlagers oder des Laufes

1. Öffnungen nach außen entstehen und die Öffnungen bei Waffen von mehr als 6 mm Laufinnendurchmesser nicht verdeckt oder beseitigt werden können oder
2. die Waffe oder wesentliche Teile der Waffe auseinanderfallen.

§ 39

(1) Die Zulassungsbehörde hat dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vorzuschreiben, das sich aus dem in der Anlage I für § 26 oder § 27 des Gesetzes vorgesehenen Zeichen und einer Kennnummer zusammensetzt. Die Kennnummer besteht aus einer fortlaufenden Nummer und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl.

(2) Der Zulassungsinhaber hat in dauerhafter Form und deutlich sichtbar auf jedem nachgebauten Stück das vorgeschriebene Zulassungszeichen anzubringen.

IX. Verfahren bei der Bauartzulassung

§ 40

Über den Antrag auf Zulassung der Bauart einer Handfeuerwaffe oder eines Einstecklaufes nach § 26 des Gesetzes oder einer Kurzwaffe nach § 27 des Gesetzes entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt durch schriftlichen Bescheid.

§ 41

(1) Der Antragsteller hat in dem Antrag anzugeben

1. seinen Namen und seine Anschrift,
2. die Bezeichnung der Handfeuerwaffe, des Einstecklaufes oder der Kurzwaffe.

(2) Der Antragsteller hat dem Antrag beizufügen

1. ein Baumuster der Handfeuerwaffe, des Einstecklaufes oder der Kurzwaffe,
2. eine Schnittzeichnung und, soweit sie den Gegenständen beigegeben wird, eine Gebrauchsanweisung und
3. bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen oder Kurzwaffen, die zum Verschießen von nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes zugelassener Munition bestimmt sind, die für die Prüfung erforderliche Munition.

(3) Der Antragsteller hat der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Verlangen

1. das in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Muster oder ein serienmäßig gefertigtes Gerät zu überlassen und
2. Teilzeichnungen des Musters einzureichen.

(4) Zu Anträgen auf Zulassung von Schußapparaten soll die Physikalisch-Technische Bundesanstalt die Zentralstelle für Unfallverhütung anhören.

§ 42

Der Zulassungsschein hat folgende Angaben zu enthalten

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. die wesentlichen Merkmale der Bauart und der zu verschießenden Gebrauchsmunition,
3. die Bezeichnung der Handfeuerwaffe, des Einstecklaufes oder der Kurzwaffe,

4. das Zulassungszeichen,
5. die Beschränkungen und Befristungen der Zulassung und die mit ihr verbundenen Auflagen.

§ 43

Die Zulassung einer Handfeuerwaffe, eines Einstecklaufes oder einer Kurzwaffe sowie die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung werden im Bundesanzeiger und im Amts- und Mitteilungsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bekanntgemacht. Die Bekanntmachung soll die in § 42 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Angaben und die Bezeichnung der zugehörigen Gebrauchsmunition enthalten.

§ 44

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhebt für die Prüfung und die Entscheidung über die Zulassung der Bauart einer Handfeuerwaffe, eines Einstecklaufes oder einer Kurzwaffe von dem Antragsteller Gebühren.

(2) Die Gebühr für die Prüfung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Es sind je Stunde aufgewendeter Arbeitszeit zu berechnen

1. für Bedienstete mit wissenschaftlicher Vorbildung 24 Deutsche Mark,
 2. für Bedienstete mit technischer Fachausbildung 15 Deutsche Mark,
 3. für Bedienstete als Hilfskräfte 10 Deutsche Mark.
- Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden.

(3) Die Gebühr für die Zulassung beträgt mindestens 50 Deutsche Mark. Wird die Zulassung versagt oder wird der Zulassungsantrag zurückgenommen, bevor über ihn entschieden ist, so ist die halbe Gebühr zu erheben.

(4) Neben den Gebühren sind als Auslagen vom Antragsteller zu erstatten

1. beim Versand die Kosten der Beförderung und der Verpackungsmittel,
2. bei der Prüfung von Gegenständen, die der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Gebühren,
3. die Kosten für die Veröffentlichung der Zulassung und für die Veröffentlichung der Rücknahme und des Widerrufs der Zulassung.

(5) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Festsetzung fällig. Die Bearbeitung eines Antrages kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

X. Festlegung der Werte für Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Austauschläufe sowie für Munition

§ 45

(1) In Anlage III werden festgelegt

1. die Maße für die Patronen- oder Kartuschenlager, die Übergänge, die Feld- und Zugdurch-

messer und die Laufinnendurchmesser von Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen sowie die Verschußabstände von Handfeuerwaffen (§ 25 Nr. 1 des Gesetzes),

2. die Maße, die Gasdrucke und die Bezeichnungen der Munition, die eingeführt, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht und gewerbsmäßig hergestellt werden darf (§ 30 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Die nach Anlage III zulässigen Gasdrucke gelten als eingehalten, wenn die einzelne Munition den für sie festgelegten Wert um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

(3) Ist die Hülse einer Munition ummantelt, so gelten die in Anlage III festgelegten Maße nur für die Hülse.

(4) Die Maße und Gasdrucke der Munition werden nach den anerkannten Regeln der ballistischen Meßtechnik ermittelt.

XI. Beschußrat

§ 46

(1) Beim Bundesminister für Wirtschaft wird ein Beschußrat gebildet.

(2) Den Vorsitz im Beschußrat führt ein Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft.

(3) Der Beschußrat setzt sich außer dem Vorsitzenden aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. je einem Vertreter der für die Prüfung von Handfeuerwaffen zuständigen Landesbehörden,
2. einem Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
3. je einem Vertreter des Deutschen Instituts für jagdliches und sportliches Schießwesen e. V., des Deutschen Normenausschusses und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
4. je drei Vertretern der Hersteller von Schußwaffen und der Hersteller von Munition,
5. je einem Vertreter der Hersteller von Schußapparaten, des Büchsenmacherhandwerks und der Importeure von Schußwaffen und Munition.

Die Mitglieder des Beschußrates müssen auf waffen- oder munitionstechnischem Gebiet sachverständig und erfahren sein. Der Bundesminister für Wirtschaft kann zu den Sitzungen des Beschußrates Vertreter von Bundes- und Landesressorts sowie weitere Sachverständige hinzuziehen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft beruft

1. die Vertreter der zuständigen Landesbehörden auf Vorschlag des Bundesrates,
2. die Vertreter der nach Absatz 3 Nr. 3 bezeichneten Stellen nach Anhörung der Vorstände dieser Stellen,

3. die Vertreter der in Absatz 3 Nr. 4 und 5 bezeichneten Wirtschaftszweige nach Anhörung der jeweiligen Spitzenorganisationen.

(5) Die Mitglieder des Beschußrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

XII. Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 47

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 19 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift der §§ 6, 7 oder 8 über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungsbuches oder des Waffenhandelsbuches zuwiderhandelt,

2. einer Vorschrift der §§ 10, 11, 12 oder 13 über die Kennzeichnung von Schußwaffen, Munition oder Geschossen zuwiderhandelt,

3. entgegen § 14 Munition oder Treibladungen nach § 3 Abs. 4 nicht vorschriftsmäßig verpackt,

4. der Vorschrift des § 15 Abs. 1 oder 2 über die Verpackung und Lagerung von Munition, Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung oder Treibladungen nach § 3 Abs. 4 zuwiderhandelt,

5. der Vorschrift des § 39 Abs. 2 über die Anbringung des vorgeschriebenen Zulassungszeichens auf nachgebauten Stücken zuwiderhandelt.

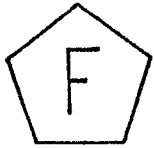
§ 48

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft. Die §§ 32 bis 44 treten am Tage nach der Verkündung, § 45 — mit Ausnahme seines Absatzes 1 Nr. 1 — tritt am 21. Juni 1969 in Kraft.

Bonn, den 26. November 1968

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

Anlage I



Kennzeichen für Schußwaffen,
bei denen die Bewegungsenergie
nicht mehr als 0,75 kpm beträgt (§ 9)



Bundesadler (§ 27 Abs. 1 Nr. 1)

Ortszeichen der zuständigen Behörde
(§ 27 Abs. 1 Nr. 3)



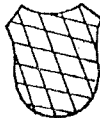
Ulm



Hannover



Kiel



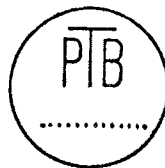
München



Köln



Zulassungszeichen für Handfeuerwaffen
und Einsteckläufe nach § 26
des Gesetzes



Zulassungszeichen für Schreckschuß-,
Reizstoff- und Signalwaffen
nach § 27 des Gesetzes

Anlage II

**Bestimmungen
über Zusammensetzung, Ladung und Verpackung von Raketenmunition
und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung,
die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind**

A. Beschaffenheit der pyrotechnischen Sätze

Die pyrotechnischen Sätze von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung, die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind, müssen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

1. Klebstoffe, Bindemittel und sonstige Ausgangsstoffe dürfen
 - a) nicht mechanisch verunreinigt sein,
 - b) keine saure Reaktion zeigen;
Ausnahmen hiervon sind bei nachgewiesener chemischer Beständigkeit der Sätze aufgrund eines Gutachtens der Bundesanstalt für Materialprüfung zulässig.
2. Bei der Herstellung von Sätzen dürfen folgende Ausgangsstoffe nicht verwendet werden:
 - a) Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1 v. H. Unverbrennlichem,
 - b) Schwefelblüte,
 - c) weißer (gelber) Phosphor,
 - d) Kaliumchlorat mit mehr als 0,15 v. H. Bromatgehalt.
3. Die Sätze dürfen nicht selbstentzündlich sein; eine vierwöchige Lagerung bei 50 Grad Celsius darf bei ihnen keine chemische Veränderung hervorrufen, die eine Gefahrenerhöhung bedeutet. Enthalten Raketenmunition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in eine Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.
4. In Knallsätzen dürfen an explosionsgefährlichen Stoffen nur Schwarzpulver, andere Nitratgemische oder Nitrozellulose mit 12,3 v. H. und weniger Stickstoffgehalt enthalten sein. Knallsätze sind alle Sätze, die bei ihrer Auslösung im gebrauchsfertigen Gegenstand eine Knallwirkung erzeugen.
5. In Sätzen, die Chlorat enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70 v. H. nicht übersteigen. In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage und in Pfeifsätzen darf der Chloratanteil bis auf 80 v. H. des Satzgewichts erhöht werden.
6. Die Ausgangsstoffe dürfen nicht enthalten:
 - a) Ammoniumsalze oder Amine zusammen mit Chloraten,
 - b) Chlorate zusammen mit Metallen, Antimon-sulfiden oder Kaliumhexacyanoferrat.

Der Hersteller muß sich Gewißheit über die chemische und mechanische Reinheit der Ausgangs-

stoffe (Nummer 1 Buchstabe a) verschaffen und die Nachweise hierüber aufbewahren.

B. Beschaffenheit der Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind

1. Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung müssen gegen mechanische Beanspruchungen, denen sie normalerweise beim Umgang oder bei der Beförderung ausgesetzt sind, gesichert sein. Ihr Satzinhalt muß so beschaffen, angeordnet und verteilt sein, daß durch Reibung, Erschütterung, Stoß oder Flammenzündung des verpackten Gegenstandes nicht die gleichzeitige Explosion weiterer im selben Versandstück befindlicher Gegenstände herbeigeführt werden kann; dies gilt nicht für Raketen und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die in der Klasse Ib der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung aufgeführt sind.
2. Die Zündungen der Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung müssen gegen unbeabsichtigte Entzündung zuverlässig gesichert sein.
3. Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung dürfen beim Abschluß keine gefährlichen Splitter bilden.

C. Verpackung und Kennzeichnung der Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind

Für die Verpackung der Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung gelten zur Versendung auf Land- und Wasserwegen die einschlägigen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung; für die Versendung in Seeschiffen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. Für die Verpackung von Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

Die Kennzeichnung von Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung muß § 13 Abs. 3 des Gesetzes entsprechen; soweit sich diese Kennzeichnung auf den Geschossen nicht anbringen läßt, genügt die Angabe auf der kleinsten Verpackungseinheit.

D. Besondere Bestimmungen für Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die für technische Zwecke bestimmt sind

1. Für die Beschaffenheit der Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung für technische Zwecke gelten die Bestimmungen unter A bis C mit der Maßgabe, daß Perchloratgemische in Knallsätzen verwendet werden dürfen. Ammonsalze und Amine dürfen aufgrund eines Gutachtens der Bundesanstalt für Materialprüfung zusammen mit Chloraten verwendet werden, wenn durch die Zusammensetzung des pyrotechnischen Satzes eine hinreichende Beständigkeit gewährleistet ist.
2. Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung für technische Zwecke und ihre kleinste Verpackungseinheit müssen als besonderes Kennzeichen den Buchstaben „T“ tragen; auf der kleinsten Verpackungseinheit ist außerdem der Verwendungszweck anzugeben.

Anlage III

Übersicht

- | | |
|---|---|
| I. Maße für das Patronen- oder Kartuschenlager, den Übergang und die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufinnendurchmesser und den Verschußabstand | II. Höchstzulässige Maße und Gasdrucke sowie Bezeichnung der Munition |
| 1. Langwaffen mit gezogenen Läufen | 6. Zentralfeuer-Patronenmunition für Langwaffen mit gezogenen Läufen |
| a) für Zentralfeuer-Patronenmunition ohne Rand | a) Patronenmunition ohne Rand |
| b) für Zentralfeuer-Patronenmunition mit Rand | b) Patronenmunition mit Rand |
| c) für Zentralfeuer-Patronenmunition mit Gürtel | c) Patronenmunition mit Gürtel |
| 2. Langwaffen mit glatten Läufen (Flinten) | 7. Patronenmunition für Langwaffen mit glatten Läufen (Flinten) |
| 3. Kurzwaffen mit gezogenen Läufen | 8. Zentralfeuer-Patronenmunition für Kurzwaffen mit gezogenen Läufen |
| a) Revolver | a) Revolver-Patronenmunition |
| b) Pistolen | b) Pistolen-Patronenmunition |
| 4. Lang- und Kurzwaffen für Randfeuer-Patronenmunition | 9. Randfeuer-Patronenmunition |
| 5. Schußapparate und Kurzwaffen nach § 27 des Gesetzes | 10. Kartuschenmunition für Schußapparate |
| | 11. Platzpatronen |
| | 12. Reiz-, Betäubungs- und Wirkstoff-Patronenmunition |
| | 13. Spezialpatronenmunition |

1. a) Langwaffen mit gezogenen Läufen für Zentralfeuer-Patronenmunition ohne Rand

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Mindestwerte in mm								Höchstwerte in mm
		Patronenlagermaße				Übergang		Lauf		Verschlußabstand V
		Länge vom Stoßboden bis Übergang L 3	Durchmesser Stoßboden- bzw. Randausfräsung R 1	Pulverraum- \varnothing hinten P 1	Hülsen- \varnothing vorne H 2	Länge des Übergangskegels G	Durchmesser des Übergangskegels hinten G 1	Feld- \varnothing F	Zug- \varnothing Z	
1	5,6 × 57	57,00	12,00	11,93	7,12	10,80	5,72	5,54	5,69	0,10
2	.222 REM	43,48	9,66	9,60	6,45	1,74	5,72	5,56	5,69	0,15
3	5,6 × 61 SE v. Hofe	61,30	12,25	12,23	6,71	15,00	5,88	5,58	5,76	0,10
4	.243 WIN	52,25	12,03	11,98	7,04	5,18	6,26	6,02	6,17	0,10
5	6,5 × 57	57,00	12,00	11,93	7,67	30,00	6,75	6,45	6,70	0,15
6	6,5 × 68	67,80	13,05	13,33	7,62	30,00	6,75	6,45	6,70	0,10
7	.270 WIN	65,02	12,04	11,99	7,84	8,13	7,07	6,86	7,04	0,10
8	7 × 57	57,30	12,15	12,04	8,27	19,20	7,30	6,98	7,24	0,15
9	7 × 64	64,30	12,00	11,88	7,97	34,00	7,32	6,98	7,24	0,10
10	7 mm SE v. Hofe	66,50	13,05	13,88	8,20	15,00	7,28	6,98	7,24	0,10
11	.308 WIN oder 7,62 × 51	51,46	12,04	11,98	8,75	7,04	7,87*)	7,62	7,82	0,10
12	.30-06 oder 7,62 × 63	63,55	12,05	11,99	8,65	6,15	7,89	7,62	7,82	0,15
13	8 × 57 JS	57,30	12,00	11,97	9,10	35,00	8,24	7,89	8,20	0,15
14	8 × 60 S	60,30	12,00	12,01	9,10	34,00	8,23	7,89	8,20	0,10
15	8 × 64 S	64,30	12,05	11,98	8,98	34,00	8,23	7,89	8,20	0,10
16	8 × 68 S	67,80	13,05	13,33	9,16	34,00	8,23	7,89	8,20	0,10
17	9,3 × 62	62,30	12,00	12,13	9,94	28,00	9,35	9,00	9,28	0,15
18	9,3 × 64	64,30	12,65	12,91	10,06	28,00	9,35	9,00	9,28	0,10
19	10,75 × 73 oder .404	73,33	13,84	13,87	11,51	31,50	10,80	10,45	10,75	0,15
20	6,5 × 55	55,30	12,23	12,20	7,57	16,20	6,90	6,50	6,75	0,15
21	.222 REM Magnum	47,30	9,63	9,56	6,45	2,16	5,69	5,56	5,69	0,10
22	.223 REM oder 5,6 mm REM	45,01	9,66	9,57	6,45	6,33	5,75	5,56	5,69	0,10
23	.22—250 REM	48,84	12,09	11,89	6,49	4,22	5,70	5,54	5,69	0,10
24	.264 WIN Magnum	64,11	13,59	13,06	7,62	4,77	6,81	6,50	6,71	0,10

*) Maß G 1 7,87 mm \varnothing 2,89 mm lang zylindr. damit Maß G 7,04 mm, davon 2,89 mm zylindr. und 4,15 mm konisch.

1. b) Langwaffen mit gezogenen Läufen für Zentralfeuer-Patronenmunition mit Rand

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Mindestwerte in mm								Höchstwerte in mm
		Patronenlagermaße				Übergang		Lauf		Verschlußabstand V
		Länge vom Stoßboden bis Übergang L 3	Durchmesser Stoßboden- bzw. Randausfräsung R 1	Pulverraum- \varnothing hinten P 1	Hülsen- \varnothing vorne H 2	Länge des Übergangskegels G	Durchmesser des Übergangskegels hinten G 1	Feld- \varnothing F	Zug- \varnothing Z	
1	.22 Hornet	36,2	9,14	7,62	6,17	3,1	5,85	5,51	5,64	} 0,10
2	5,6 × 52 R	53,0	12,55	10,63	6,42	18,0	5,85	5,55	5,75	
3	5,6 × 57 R	57,0	13,40	11,97	7,12	10,8	5,72	5,54	5,69	
4	5,6 × 61 R SE v. Hofe	61,3	13,65	12,25	6,71	15,0	5,88	5,58	5,76	
5	6,5 × 57 R	57,0	13,37	11,95	7,67	30,0	6,75	6,45	6,70	
6	6,5 × 68 R	67,8	15,05	13,37	7,62	30,0	6,75	6,45	6,70	
7	7 × 57 R	57,3	13,55	12,08	8,27	19,2	7,30	6,98	7,24	
8	7 × 65 R	65,3	13,37	11,92	7,97	33,0	7,31	6,98	7,24	
9	7 × 75 R SE v. Hofe	75,5	13,45	11,93	7,97	19,0	7,36	6,98	7,24	
10	8 × 57 JRS	57,3	13,37	11,95	9,10	35,0	8,24	7,89	8,20	
11	8 × 65 RS	65,3	13,37	12,02	8,98	33,0	8,22	7,89	8,20	
12	9 × 74 R	75,0	13,40	11,93	9,94	26,4	9,33	9,00	9,28	
13	5,6 × 50 R Magnum	50,3	10,93	9,62	6,51	2,16	5,77	5,56	5,69	

1. c) Langwaffen mit gezogenen Läufen für Zentralfeuer-Patronenmunition mit Gürtel

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Mindestwerte in mm								Höchstwerte in mm
		Patronenlagermaße				Übergang		Lauf		Verschlußabstand V
		Länge vom Stoßboden bis Übergang L 3	Durchmesser Stoßboden- bzw. Randausfräsung R 1	Pulverraum- ϕ hinten P 1'	Hülsen- ϕ vorne H 2	Länge des Übergangskegels G	Durchmesser des Übergangskegels hinten G 1	Feld- ϕ F	Zug- ϕ Z	
1	.224 Weatherby Magnum x	49,12	11,10	10,59	6,45	5,89	5,70	5,54	5,69	0,10
2	.240 Weatherby Magnum o	63,82	12,10	11,53	6,98	6,35	6,19	6,00	6,18	
3	.257 Weatherby Magnum o	65,02	13,56	13,05	7,31	14,78	6,54	6,36	6,53	
4	.270 Weatherby Magnum o	65,02	13,56	13,05	7,82	14,57	7,04	6,87	7,03	
5	7 mm Weatherby Magnum o	65,02	13,56	13,05	8,00	14,96	7,22	7,02	7,21	
6	.300 Weatherby Magnum o	72,14	13,56	13,05	8,61	14,96	7,85	7,63	7,82	
7	.340 Weatherby Magnum o	72,14	13,56	13,05	9,38	15,26	8,59	8,38	8,58	
8	.378 Weatherby Magnum x	74,50	15,39	14,86	10,29	24,95	9,53	9,32	9,52	
9	.460 Weatherby Magnum x	74,50	15,39	14,86	12,47	24,95	11,64	11,43	11,63	
10	7 mm REM Magnum o	64,11	13,59	13,06	8,03	5,12	7,23	7,04	7,21	
11	.300 H & H Magnum o	72,90	13,54	13,06	8,62	3,27	7,82	7,62	7,82	
12	.375 H & H Magnum o	72,90	13,54	13,06	10,26	8,92	9,91	9,30	9,55	
13	.458 WIN Magnum o	64,14	13,59	13,08	12,27	28,40	11,91	11,43	11,63	
14	.300 WIN Magnum o	67,16	13,84	13,06	8,65	7,88	8,00	7,62	7,82	
15	.308 Magnum o	65,61	13,54	13,06	8,75	9,22	7,89	7,62	7,82	

P 1' ist bei den mit x gekennzeichneten Patronen das ϕ -Maß in der Entfernung 6,43 mm vom Boden

P 1' ist bei den mit o gekennzeichneten Patronen das Durchmessermaß in der Entfernung 5,59 mm vom Boden

2. Langwaffen mit glatten Läufen (Flinten)

Lfd. Nr.	Handelsübliche Kaliber-Bezeichnung	Mindest- und Höchstwerte in mm								
		Tiefe der Randausfräsung T		Lagerdurchmesser				Durchmesser der Randausfräsung G		Laufdurchmesser nach dem Übergang F
				vorn H		hinten D				
		Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.
1	10	1,90	1,95	21,40	21,60	21,75	21,95	23,75	23,85	19,2
2	12	1,85	1,95	20,30	20,40	20,65	20,75	22,55	22,65	18,1
3	16	1,60	1,70	18,60	18,70	18,95	19,05	20,75	20,85	16,7
4	20	1,55	1,60	17,40	17,50	17,75	17,85	19,50	19,60	15,6
5	28	1,55	1,60	15,60	15,70	15,90	16,00	17,50	17,60	13,7
6	32	1,55	1,60	14,30	14,50	14,60	14,70	16,20	16,30	12,6
7	36 oder .410	1,55	1,60	11,80	11,90	12,05	12,15	13,70	13,80	10,1
Mindestlängen des Patronenlagers L in mm**)		50,8	65,1*)	69,9	73,0	76,2	82,6	88,9		
Bezeichnung der Länge des Patronenlagers		in mm	51	65	70	73	76	83	89	
		in Zoll	2"	2 1/2"	2 3/4"	2 7/8"	3"	3 1/4"	3 1/2"	

*) Bei den Kalibern 28 und 32 beträgt die Mindestlänge 63,6 mm.

***) Die Höchstwerte der Patronenlagerlängen betragen Mindestwert plus 2 mm.

3. a) Kurzwaffen mit gezogenen Läufen

— Revolver —

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Mindestwerte in mm					
		Patronenlagermaße			Übergang		Lauf
		Länge vom Stoßboden bis Übergang L 3	Pulverraum- ϕ hinten P 1	Hülsen- ϕ vorne H 2	Länge des Übergangskegels G	Durchmesser des Übergangskegels hinten G 1	Zug- ϕ Z
1	.32 S & W	16,0	8,62	8,62	1,98	8,62	7,93
2	.32 S & W lang	24,38	8,62	8,57	1,78	8,57	7,90
3	.38 S & W	19,94	9,84	9,82	1,27	9,82	8,97
4	.38 Spezial oder .38 Wadcutter	29,64	9,65	9,65	2,41	9,65	9,04
5	.357 Magnum	32,82	9,68	9,65	2,41	9,65	9,04
6	.45 Colt	32,89	12,37	12,19	2,29	12,19	11,46

3. b) Kurzwaffen mit gezogenen Läufen

— Pistolen —

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Mindestwerte in mm							
		Patronenlagermaße				Übergang		Lauf	
		Länge vom Stoßboden bis Übergang L 3	Durchmesser Stoßboden- bzw. Randausfräsung R 1	Pulverraum- ϕ hinten P 1	Hülsen- ϕ vorne H 2	Länge des Übergangskegels G	Durchmesser des Übergangskegels hinten G 1	Feld- ϕ F	Zug- ϕ Z
1	6,35 mm	16,20	7,85	7,22	7,10	3,20	6,51	6,17	6,35
2	7,65 mm	17,60	9,20	8,74	8,61	1,66	8,61	7,72	7,90
3	9 mm kurz	17,30	—	9,72	9,58	2,21	9,15	8,84	9,02
4	9 mm Parabellum	19,15	—	10,03	9,68	3,64	9,09	8,84	9,09
5	30 M 1 Carbine	32,97	9,27	9,12	8,60	3,91	7,96	7,62	7,82

4. Lang- und Kurzwaffen für Randfeuer-Patronenmunition

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Mindestwerte in mm								Bemerkungen
		Patronenlagermaße				Übergang		Lauf		
		Länge vom Stoßboden bis Übergang L 3	Durchmesser Stoßboden- bzw. Rand- ausfräsung R 1	Pulver- raum- ϕ hinten P 1	Hülsen- ϕ vorne H 2	Länge des Übergangs- kegels G	Durchmesser des Über- gangskegels hinten G 1	Feld- ϕ F	Zug- ϕ Z	
1	Randzünder 4 mm kurz	6,70	6,10	4,70	4,58	—	—	4,10	4,30	*) Bei Selbstladern 17,05
2	Randzünder 4 mm lang	8,60	6,10	4,70	4,58	—	—	4,10	4,30	
3	6 mm Flobert	7,70	7,20	5,76	5,76	—	—	5,45	5,58	
4	9 mm Flobert	11,00	10,50	8,75	8,72	—	—	8,45	8,62	
5	Ranf. 5,6 l.f.B. oder .22 l.f.B.	15,60*)	7,20	5,76	5,74	3,0	—	5,49	5,62	
6	Ranf. 5,6 lang oder .22 lang (Z .22)	15,60	7,20	5,76	5,74	—	—	5,49	5,62	
7	Ranf. 5,6 kurz oder .22 kurz	18,80	7,20	5,76	5,74	—	—	5,49	5,62	
8	.22 Win.Magnum	27,26	7,67	6,20	6,17	3,0	5,76	5,56	5,69	

5. Schußapparate und Kurzwaffen nach § 27 des Gesetzes

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Mindestmaße in mm		
		Länge des Lagers	Lagerdurchmesser	
			hinten	vorn
1	Zentralf. 9 × 17	18,5	9,59	9,59
2	Zentralf. 9,6 × 15	15,5	9,70	9,55
3	Zentralf. 10 × 16	15,5	10,30	10,10
4	Zentralf. Kapselkartusche 10 × 11	11,5	10,05	10,05
5	Zentralf. 10 × 18	19,0	10,1	10,05
6	6 mm Platzpatrone	5,9	5,8	5,9
7	.320 Platzpatrone	16,0	7,95	7,98
8	.380 Platzpatrone oder 9 mm Knallpatrone	29,6	9,66	9,68
9	8 mm Zentralfeuer-Platzpatrone	20,0	8,0	7,98
10	Randf. 5,6 oder .22 Platzpatrone	16,0	5,88	5,78

6. a) Zentralfeuer-Patronenmunition für Langwaffen mit gezogenen Läufen

— Patronen ohne Rand —

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte						Bemerkungen
		Hülßenmaße (mm)				Geschoß- durchmesser (mm)	Gasdruck kp/cm ²	
		Länge *)	Hülßenmund	Rand	über dem Rand			
L 3	H 2	R 1	P 1	G 1	P max.			
1	5,6 × 57	56,7	7,10	11,95	11,90	5,70	3 800	
2	.222 REM	43,2	6,43	9,60	9,59	5,70	3 200	
3	5,6 × 61 SE vom Hofe	61,0	6,68	12,20	12,20	5,76	3 900	
4	.243 WIN	52,0	7,01	12,01	11,96	6,18	3 600	
5	6,5 × 57	56,7	7,65	11,95	11,90	6,70	3 400	3 800 kp/cm ² **)
6	6,5 × 68	67,5	7,60	13,0	13,30	6,70	3 800	
7	.270 WIN	64,52	7,82	12,01	11,97	7,06	3 600	3 800 kp/cm ² **)
8	7 × 57	57,0	8,25	12,10	12,01	7,25	3 400	
9	7 × 64	64,0	7,95	11,95	11,85	7,25	3 600	
10	7 mm SE vom Hofe	66,0	8,17	13,0	13,85	7,24	3 800	
11	.308 WIN oder 7,62 × 51	51,2	8,73	12,02	11,96	7,85	3 600	
12	.30-06 oder 7,62 × 63	63,4	8,63	12,02	11,97	7,85	3 400	
13	8 × 57 JS	57,0	9,08	11,95	11,94	8,22	3 400	
14	8 × 60 S	60,0	9,08	11,95	11,98	8,22	3 500	
15	8 × 64 S	64,0	8,96	12,0	11,95	8,22	3 500	
16	8 × 68 S	67,5	9,14	13,0	13,30	8,22	3 800	
17	9,3 × 62	62,0	9,92	11,95	12,10	9,30	3 400	
18	9,3 × 64	64,0	10,04	12,60	12,88	9,30	3 900	
19	10,75 × 73 oder .404	72,2	11,45	13,80	13,80	10,75	3 200	
20	6,5 × 55	55,0	7,55	12,18	12,18	6,70	3 100	

*) gemessen an der gebrauchsfertigen Patrone.

**) Überhöhter Gebrauchsgasdruck.

noch 6. a) Zentralfeuer-Patronenmunition für Langwaffen mit gezogenen Läufen
— Patronen ohne Rand —

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte						Bemerkungen
		Hülßenmaße (mm)				Geschoß- durchmesser (mm)	Gasdruck kp/cm ²	
		Länge *)	Hülßenmund	Rand	über dem Rand			
L 3	H 2	R 1	P 1	G 1	P max.			
21	.222 REM. Magnum	47,00	6,43	9,60	9,54	5,70	3 600	*) gemessen an der gebrauchsfertigen Patrone
22	.223 REM oder 5,6 mm REM	44,70	6,43	9,60	9,55	5,70	3 700	
23	.22-250 REM	48,56	6,45	12,01	11,86	5,70	3 500	
24	.220 Swift	56,01	6,60	12,01	—	5,70	3 700	
25	6 mm REM oder .244 REM/Normal	56,72	7,01	11,99	—	6,18	3 700	
26	.264 WIN. Magnum	63,50	7,57	13,51	13,03	6,73	3 900	
27	.250 Savage	48,56	7,25	12,01	—	6,55	3 200	
28	.256 WIN. Magnum	32,54	7,24	11,18	—	6,53	3 000	
29	.257 Roberts	56,72	7,37	12,01	—	6,55	3 200	
30	.284 WIN	55,12	8,13	12,01	—	7,21	3 800	
31	.30 REM	52,07	8,43	10,72	—	7,80	2 500	
32	.300 Savage	47,52	8,61	12,01	—	7,85	3 200	
33	.450 Nitro Expresß 3 ¹ / ₄	82,55	12,22	15,85	13,84	11,65	2 700	
34	.500 Nitro Expresß	76,2	13,51	16,64	14,58	12,97	2 550	
35	.338 WIN. Magnum	63,5	9,37	13,51	13,01	8,61	3 800	
36	.351 WIN. Self Loading	35,05	9,58	10,41	—	8,94	3 200	
37	.358 WIN	51,18	9,86	12,01	—	9,11	3 700	
38	.280 REM	64,52	8,00	11,99	—	7,23	3 500	
39	6,5 × 54 M.SCH.	53,7	7,50	11,52	11,47	6,70	3 200	
40	6,5 × 54 Mauser	54,0	7,59	11,80	11,95	6,64	2 700	
41	6,5 × 58 Mauser	58,0	7,70	11,80	11,95	6,70	3 100	
42	8 × 56 M.SCH.	56,4	8,95	11,85	11,85	8,25	2 800	
43	8 × 57 J	57,0	8,99	11,95	11,94	8,15	3 300	
44	8 × 60	60,0	8,98	11,95	11,98	8,09	3 500	
45	8 × 64	63,7	8,86	12,0	11,95	8,09	3 500	
46	9 × 57	56,8	9,85	11,95	11,94	9,08	2 500	
47	10,75 × 68	68,0	11,51	12,57	12,57	10,81	2 900	

Die nachstehend aufgeführten Patronen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1972 eingeführt, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht und gewerbsmäßig hergestellt werden.

6. b) Zentralfeuer-Patronenmunition für Langwaffen mit gezogenen Läufen

— Patronen mit Rand —

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte					Geschoß-durchmesser (mm)	Gasdruck kp/cm ²	Bemerkungen
		Hülßenmaße (mm)							
		Länge *)	Hülßenmund	Rand	über dem Rand	G 1			
L 3	H 2	R 1	P 1						
1	.22 Hornet	36,0	6,16	8,89	7,59	5,70	3 000	*) gemessen an der gebrauchsfertigen Patrone	
2	5,6 × 52 R	52,7	6,40	12,50	10,60	5,84	2 900		
3	5,6 × 57 R	56,7	7,10	13,32	11,94	5,70	3 800		
4	5,6 × 61 R SE v. Hofe	61,0	6,68	13,60	12,22	5,76	3 300		
5	6,5 × 57 R	56,7	7,65	13,32	11,92	6,70	2 900		
6	6,5 × 68 R	67,5	7,60	15,00	13,34	6,70	3 400		
7	7 × 57 R	57,0	8,25	13,50	12,05	7,25	3 000		
8	7 × 65 R	65,0	7,95	13,32	11,89	7,25	3 300		
9	7 × 75 R SE v. Hofe	75,0	7,95	13,35	11,90	7,24	3 600		
10	8 × 57 JRS	57,0	9,08	13,32	11,92	8,22	2 900		
11	8 × 65 RS	65,0	8,96	13,32	11,99	8,22	3 500		
12	9,3 × 74 R	74,7	9,92	13,35	11,90	9,30	3 000		
13	5,6 × 50 R Magnum	50,0	6,48	10,90	9,59	5,70	3 000		
14	.30-30 WIN. oder 7,62 × 51 R	51,80	8,38	12,85	10,71	7,85	3 000		
15	.225 WIN.	49,02	6,60	12,01	—	5,70	3 000		
16	.218 Bee	34,16	6,15	10,36	—	5,70	2 800		
17	.25-35 WIN. oder 6,5 × 52 R	51,89	7,15	12,85	10,60	6,55	2 700		
18	.25-20 WIN. oder 6,3 × 33 R	33,78	7,55	10,40	8,80	6,55	2 700		
19	6,5 × 53 R Mannl.	53,59	7,55	13,41	11,48	6,70	2 800		
20	.303 Savage	51,18	8,47	12,83	—	7,90	2 400		
21	.303 British oder 7,7 × 56 R	56,44	8,58	13,72	11,63	7,94	3 200		
22	.32 WIN. Spez.	51,82	8,71	—	12,85	8,18	2 700		
23	.32-20 WIN.	33,40	8,30	10,36	—	7,94	1 900		
24	8 × 50 R Mannl.	50,55	8,94	14,24	12,55	8,22	2 600		
25	5,6 × 35 R Vierling	35,5	6,33	8,85	7,55	5,63	2 400		
26	8 × 57 JR	57,0	8,99	13,32	11,92	8,15	2 800		
27	8 × 57 R 360	57,0	8,78	12,40	11,00	8,09	2 200		
28	8 × 60 R	60,0	8,98	13,40	12,03	8,09	3 000		
29	8 × 65 R	64,7	8,86	13,32	11,95	8,09	3 400		
30	8,15 × 46 R	46,5	8,83	12,35	10,75	8,38	1 500		
31	9,3 × 72 R	72,0	9,82	12,35	10,91	9,57	1 800		
32	6,5 × 58 R	58,5	7,57	12,75	11,10	6,64	2 500		
33	6,5 × 70 R	70,0	7,44	10,70	9,00	6,64	2 500		
34	8 × 58 R	58,5	8,14	12,75	11,05	8,09	2 000		
35	6,5 × 52 R	52,0	7,18	12,60	10,60	6,58	2 200		

Die nachstehend aufgeführten Patronen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1972 eingeführt, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht und gewerbsmäßig hergestellt werden.

6. c) Zentralfeuer-Patronenmunition für Langwaffen mit gezogenen Läufen

— Patronen mit Gürtel —

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte						Bemerkungen
		Hülßenmaße (mm)				Geschoß- durchmesser (mm)	Gasdruck kp/cm ²	
		Länge *)	Hülßenmund	Rand	über dem Rand			
L 3	H 2	R 1	P 1'	G 1	P max.			
1	.224 Weatherby Magnum x	48,85	6,36	10,91	10,54	5,69	3 800	
2	.240 Weatherby Magnum o	63,50	6,82	12,00	11,50	6,11	3 800	
3	.257 Weatherby Magnum o	64,75	7,20	13,50	13,00	6,53	3 800	
4	.270 Weatherby Magnum o	64,75	7,70	13,50	13,00	7,03	3 800	
5	7 mm Weatherby Magnum o	64,75	7,87	13,50	13,00	7,20	3 800	
6	.300 Weatherby Magnum o	71,75	8,45	13,50	13,00	7,84	3 800	
7	.340 Weatherby Magnum o	71,75	9,25	13,50	13,00	8,58	3 800	
8	.378 Weatherby Magnum o	73,99	10,20	} A)	14,81	9,54	3 800	
9	.460 Weatherby Magnum o	73,99	12,30		14,81	11,64	3 800	
10	7 mm REM. Magnum o	63,50	8,00	13,51	13,03	7,23	3 800	
11	.300 H & H Magnum o	72,39	8,59	13,51	13,03	7,85	3 900	
12	.375 H & H Magnum o	72,39	10,26	13,51	13,03	9,55	3 800	
13	.458 WIN. Magnum o	63,50	12,22	13,51	13,03	11,44	3 800	
14	.300 WIN. Magnum o	66,55	8,63	13,51	13,03	7,85	3 900	
15	.308 WIN. Magnum o	65,03	8,63	13,45	12,97	7,85	3 800	

*) gemessen an der gebrauchsfertigen Patrone.

P 1' ist bei den mit o gekennzeichneten Patronen das ϕ -Maß in der Entfernung 5,59 mm vom Boden;

bei den mit x gekennzeichneten Patronen das ϕ -Maß in der Entfernung von 6,4 mm vom Boden.

A) 14,81/
15,342

7. Patronenmunition für Langwaffen mit glatten Läufen (Flinten)

Lfd. Nr.	Handelsübliche Kaliber-Bezeichnung	Höchstwerte der Durchmesser in mm			Normaler Gebrauchsgasdruck in kp/cm ²
		Hülsenmund H	Rand R	über dem Rand P	
1	10	21,30	23,65	21,70	650
2	12	20,20	22,45	20,60	650
3	16	18,55	20,65	18,90	650
4	20	17,35	19,40	17,70	680
5	28	15,55	17,40	15,85	720
6	32	14,25	16,10	14,55	720
7	36 oder .410	11,75	13,60	12,00	720

Zur handelsüblichen Bezeichnung der Patrone gehört auch die Angabe der Hülsenlänge und der Schrotgröße; die Hülsenlänge ist in mm oder Zoll, die Schrotgröße in mm oder einer entsprechenden Bezeichnung auf der Hülse anzugeben.

Die höchstzulässigen Längen der Hülsen — gemessen an der abgeschossenen Hülse — sind nachstehend angegeben:

Höchstwerte der Längen in mm	50,7	65,0*)	69,8	72,8	76,0	82,4	
Bezeichnung der Hülsenlänge	in mm	51	65	70	73	76	83
	in Zoll	2"	2 ¹ / ₂ "	2 ³ / ₄ "	2 ⁷ / ₈ "	3"	3 ¹ / ₄ "

*) Bei den Kalibern 28 und 32 beträgt die höchstzulässige Länge 63,5 mm.

Bei Hülsen, deren Hülsenwandung höchstens 0,6 mm beträgt oder sich am Hülsenmund auf mindestens 0,4 mm verjüngt, kann die Hülsenlänge den höchstzulässigen Wert um 2,5 mm übersteigen.

Für alle Patronen für Langwaffen mit glatten Läufen (Flinten) beträgt der höchstzulässige überhöhte Gebrauchsgasdruck 900 kp/cm².

8. a) Zentralfeuer-Patronenmunition für Kurzwaffen mit gezogenen Läufen
— Revolverpatronen —

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte					Gasdruck kp/cm ²	Bemerkungen
		Hülsenmaße (mm)				Geschoß- durchmesser (mm)		
		Länge*)	Hülsenmund	Rand	über dem Rand			
L 3	H 2	R 1	P 1	G 1	P max.			
1	.32 S & W	15,37	8,61	9,60	8,61	8,00	1 200	*) gemessen an der gebrauchsfertigen Patrone
2	.32 S & W lang	23,37	8,56	9,52	8,56	8,00	1 200	
3	.38 S & W	19,68	9,79	11,18	9,82	9,17	950	
4	.38 Spezial oder .38 Wadcutter	29,34	9,63	11,18	9,63	9,12	1 400	
5	.32 Colt kurz	16,51	8,08	9,32	8,08	7,98	1 000	
6	.32 Colt lang	23,27	8,08	9,68	8,08	7,67	1 200	
7	.357 Magnum	32,77	9,63	11,18	9,63	9,12	2 800	
8	.38 Colt lang	26,29	9,60	11,18	9,63	9,12	850	
9	.41 Colt lang	28,70	10,39	11,18	10,43	9,85	850	
10	.44 S & W Spezial	29,46	11,59	13,06	11,61	10,99	1 000	
11	.44 REM	32,64	11,58	13,06	11,61	10,97	2 800	
12	.45 Colt	32,64	12,19	13,00	12,19	11,58	1 300	
13	.45 Auto-Rim	22,87	11,99	13,11	12,09	11,48	1 100	
14	.22 REM. Jet Magnum	32,71	9,29	11,15	9,64	5,65	2 800	
15	.38-40 WIN.	33,15	10,58	13,34	—	10,17	1 000	
16	.44-40 WIN.	33,15	11,25	13,34	—	10,85	900	
17	5,75 Velodog	29,60	6,30	7,80	—	5,79	750	
18	7,62 Russ. Nagant	38,65	7,30	10,30	—	7,81	850	
19	8 mm Lebel	27,30	8,80	10,40	—	8,12	800	
20	8 mm Gasser	26,75	8,55	9,68	—	8,11	—	
21	10,4 ital. Ordonanz	19,60	10,86	13,20	—	11,10	700	
22	.44 S & W Russian	24,64	11,59	13,08	—	10,98	800	
23	.450 Revolver	17,27	12,17	12,17	—	11,58	800	
24	.455 Colt	19,30	12,17	13,46	—	11,58	1 000	
25	.320 kurz (short)	16,40	8,00	9,48	—	7,63	600	
26	.320 lang (long)	20,00	8,00	9,48	—	7,69	600	
27	.380 kurz (short)	17,35	9,55	11,00	—	9,15	750	
28	.380 lang (long)	23,40	9,55	11,00	—	9,15	850	
29	.221 REM. Fireball	35,56	6,43	9,60	—	5,70	3 700	
30	.41 Magnum	32,77	11,02	12,50	—	10,44	2 800	
31	.444 Marlin	57,28	15,06	13,06	—	10,93	3 100	

8. b) Zentralfeuer-Patronenmunition für Kurzwaffen mit gezogenen Läufen

— Pistolenpatronen —

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte						Bemerkungen
		Hülsenmaße (mm)				Geschoß-durchmesser (mm)	Gasdruck kp/cm ²	
		Länge*)	Hülsenmund	Rand	über dem Rand			
L 3	H 2	R 1	P 1	G 1	P max.			
1	6,35 mm oder .25	15,55	7,0	7,7	7,02	6,37	1 300	*) gemessen an der gebrauchsfertigen Patrone
2	7,65 mm oder .32	17,2	8,5	9,1	8,55	7,85	1 800	
3	9 mm kurz oder .38	17,3	9,5	9,50	9,50	9,02	1 500	
4	9 mm Parabellum oder 38 Luger	19,15	9,64	10,0	9,95	9,02	3 000	
5	.30 M 1 Carbine	32,77	8,53	9,14	9,00	7,82	3 200	
6	7.63 Mauser oder .30	25,15	8,46	9,98	—	7,86	2 000	
7	7.65 Para oder .30 Luger	21,59	8,43	9,98	—	7,85	2 000	
8	.38 Super Automatic	22,86	9,75	10,31	9,75	9,04	2 500	
9	.45 Automatic	22,81	12,01	12,19	12,10	11,51	2 800	
10	.38 Automatic	22,86	9,75	10,32	—	9,04	1 600	

9. Randfeuer-Patronenmunition

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte						Bemerkungen
		Hülsenmaße (mm)				Geschoß-durchmesser (mm)	Gasdruck kp/cm ² oder Energie kpm	
		Länge*)	Hülsenmund	Rand	über dem Rand			
L 3	H 2	R 1	P 1	G 1				
1	Randzünder 4 mm kurz	6,6	4,58	6,10	—	4,30	2 kpm	*) gemessen an der gebrauchsfertigen Patrone
2	Randzünder 4 mm lang	8,5	4,58	6,10	—	4,30	3 kpm	
3	6 mm Flobert-Kugelpatrone	6,8	5,71	7,15	—	5,60	7 kpm	
4	9 mm Flobert-Kugelpatrone	9,8	8,73	10,45	—	8,68	10 kpm	
5	Randf. 5,6 l.f.B. oder .22 l.f.B.	15,6	5,73	7,10	5,74	5,73	1 800 kp/cm ²	
6	Randf. 5,6 lang oder .22 lang	15,6	5,73	7,10	5,74	5,73	1 000 kp/cm ²	
7	Randf. 5,6 oder .22 Z	15,6	5,73	7,10	5,74	5,73	6 kpm	
8	Randf. 5,6 kurz oder .22 kurz	10,8	5,73	7,10	5,74	5,73	10 kpm	
9	.22 WIN. Magn.	26,8	6,15	7,47	6,15	5,70	2 000 kp/cm ²	
10	.22 Claybirding	16,8	5,46	7,05	5,71	—	1 500 kp/cm ²	
11	6 mm Flobert-Schrotpatrone	25,0	5,2	7,15	—	—	10 kpm	
12	9 mm Flobert-Schrotpatrone	38,0	8,25	10,45	8,65	—	20 kpm	

10. Kartuschenmunition für Schußapparate

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte					Energie kpm E	Bemerkungen
		Hülßenmaße (mm)						
		Länge *) L 3	Hülßenmund H 2	Rand R 1	über dem Rand P 1			
1	Randf. 5,6/16 oder .22	16,5	5,75	7,05	—	70	*) gemessen an der gebrauchsfertigen Kartusche	
2	Randf. 6,3/10 oder 1/4 " kurz	10,1	6,34	7,60	—	50		
3	Randf. 6,3/14 oder 1/4 " mittel	14,0	6,34	7,60	—	50		
4	Randf. 6,3/16 oder 1/4 " lang	16,8	6,34	7,60	—	80		
5	Randf. 6,8/11	11,0	6,86	8,50	—	70		
6	Randf. 6,8/18	18,0	6,86	8,50	—	100		
7	Zentralf. 9 × 17	16,5	9,58	11,00	—	120		
8	Zentralf. 10 × 18	17,8	10,00	10,85	—	160		
9	Zentralf. 9,6 × 15	15,0	9,58	11,00	—	120		
10	Zentralf. 10 × 16	16,0	10,09	11,50	—	160		
11	Zentralfeuerkapselkartusche 10 × 11	10,8	10,0	—	10,0	120		

11. Kartuschenmunition — Platzpatronen —

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte					Energie E kpm oder Gasdruck P max. kp/cm ²	Bemerkungen
		Hülßenmaße (mm)						
		Länge *) L 3	Hülßenmund H 2	Rand R 1	über dem Rand P 1			
1	.320 Knallpatronen	16,0	8,08	9,3	8,05	20	Zentralfeuer	
2	9 mm Knallpatronen oder .380	16,0	9,57	11,00	9,57	80	Zentralfeuer	
3	6 mm Flobert-Platzpatrone	5,4	5,72	7,15	5,72	5	Randfeuer	
4	2 mm Knallpatrone (Berloque)	3,75	2,25	—	2,25	0,70	Lefauchauxzündung	
5	8 mm	20,0	7,95	8,05	8,0	10	Zentralfeuer ohne Rand	
6	Randzünder 4 mm kurz	6,6	4,58	6,10	—	3	Randfeuer	
7	Randzünder 4 mm lang	8,5	4,58	6,10	—	3	Randfeuer	
8	2 mm Knallpatrone mit Rand	3,15	2,17	3,15	—	0,70	Randfeuer	
9	6 mm Special Knallpatrone	15,0	5,72	7,15	5,72	7,0	Randfeuer	
10	Platzpatrone Kal. 16	47	18,55	20,65	18,90	300 kp/cm ²	Zentralfeuer für Alarmschußapparat	
11	Platzpatrone Kal. 12	57	20,20	22,45	20,60	300 kp/cm ²		
12	6,35 mm Platzpatrone	15,55	7,0	7,7	7,02	10	Zentralfeuer	

*) gemessen an der gebrauchsfertigen Patrone

12. Reiz-, Betäubungs- und Wirkstoff-Patronenmunition

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte				Energiewert in kpm	Bemerkungen
		Hülßenmaße (mm)					
		Länge L 3	Hülßenmund H 2	Rand R 1	über dem Rand P 1		
1	6 mm Gaspatrone	5,8	5,72	7,15	5,72	5	Randfeuerpatrone
2	.320 kurz Gaspatrone	16,0	8,05	9,3	8,05	20	Zentralfeuerpatronen
3	.320 lang Gaspatrone	30,0	8,00	9,3	8,05	20	mit Rand
4	8 mm Gaspatrone	20,0	7,95	8,05	8,05	10	Zentralfeuerpatronen ohne Rand
5	9 mm oder .380 Gaspatrone	17,5	9,55	11,0	9,6	20	Zentralfeuerpatronen ohne Rand
6	6,35 mm Gaspatrone	15,55	7,0	7,7	7,02	10	Zentralfeuerpatronen ohne Rand

13. Spezialpatronenmunition

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte					Geschoß- durchmesser (mm) G 1	Gasdruck kp/cm ² oder Energie in kpm	Bemerkungen
		Hülßenmaße (mm)							
		Länge *) L 3	Hülßenmund H 2	Rand R 1	über dem Rand P 1				
1	4 mm M 20	7,2	4,90	—	5,73	4,33	1 kpm	Zielmunition	
2	Leucht- und Signalpatrone bzw. Knallpatrone Kal. 4	90,0	27,0	30,6	27,5	—	120 kp/cm ²	Signalpatrone	
3	Leucht- und Signalpatrone Kal. 16	70,0 **)	18,55	20,65	18,8	—	300 kp/cm ²	Signalpatrone	
4	Leucht- und Signalpatrone Kal. 12	70,0 **)	20,20	22,45	20,60	—	300 kp/cm ²	Signalpatrone	
5	Fallschirm Leucht- und Signalpatrone Kal. 4	150,0	27,0	30,6	27,5	—	120 kp/cm ²		
6	Feuerwerkspatrone Kal. 16	70,0 **)	18,55	20,65	18,90	15,0	300 kp/cm ²		
7	Feuerwerkspatrone Kal. 12	70,0 **)	20,20	22,45	20,60	15,0	300 kp/cm ²		
8	Industriepatrone Kal. 8	82,55	23,17	—	26,29	—	800 kp/cm ²		

*) gemessen an der gebrauchsfertigen Patrone.

**) gemessen an der abgeschossenen Hülse.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Lanthender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Posthalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelnstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto „Bundesgesetzblatt“, Köln 3,99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,80 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM.

Bestellungen bereits erscheinener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.